

logischen Richtungen in der anglikanischen Kirche sich heute näher als früher stehen.

Den Beratungsgegenstand der ersten Kongreßsitzung bildete: *Das Wiederaufleben alten katholischen Frömmigkeitsgutes*. Indem der altkatholische Pfarrer Vogel-Saarbrücken dieses Thema in Bezug auf die römisch-katholische Kirche behandelte, skizzierte er die Bibelbewegung und die liturgische Bewegung innerhalb der Romkirche. Bewundernd rief er aus: Ein Bibelfrühling ist in der Romkirche angebrochen; eine gewaltige Arbeit wird geleistet, um die Bibel im römisch-katholischen Volk nicht nur zu verbreiten, sondern sie auch auszuwerten. Warme Töne schlug der altkatholische Pfarrer ferner an, als er die Verdienste des Chorherrn Pius Parsch um die Volksliturgie würdigte. Das vom altkatholischen Pfarrer Heinz-Zürich erstattete Referat über das Wiederaufleben alten katholischen Frömmigkeitsgutes im Protestantismus gedachte eingehender der Hochkirchlichen Bewegung im Deutschen Reich.

Die Darlegungen Pfarrer Vogels entlockten dem altkatholischen Pfarrer Neuhaus von Basel folgendes Bekenntnis: Ich vermisste bei uns am meisten das Brevier, und ich greife oft genug faute de mieux auf das römische Brevier trotz aller Mängel und Gebetsverirrungen zurück. Ich vermisste bei uns die Möglichkeit, sich in geistlichen Übungen geistlich wieder zu erneuern. Nur dadurch können wir die acedia überwinden, mit der wohl alle zu schaffen haben. Ich vermisste bei uns eine Bibelbewegung. Ist nicht auch bei uns in weiten Kreisen die Bibel tatsächlich ein unbekanntes Buch? . . . Ich vermisste eine Bibelübersetzung, die für uns authentisch ist. — Seltsam, daß gerade jene Kirche, die sich altkatholisch nennt, die Pflege alten katholischen Frömmigkeitsgutes so wenig sich angelegen sein läßt!

In der zweiten Kongreßsitzung war Beratungsgegenstand: *Der Dienst der Kirche an der Welt*. Professor van Riel aus Amsterdam sprach über „Kirche und Volk“, wobei die modernen „Ideologien“ einer Kritik unterworfen wurden. Gegen manche Ausführungen erhob der altkatholische Bischof Kreuzer von Bonn Einspruch: es sei beispielsweise verfehlt, die Vielheit der Völker als durch die Sünde hervorgerufen anzusehen; es sei unberechtigt, in einer modernen Ideologie eine neue Religion zu erblicken und sie zu einer Säkularisation der christlichen Reichsgotteserwartung zu stempeln. Der Zürcher Altkatholikenkongreß endete so mit einer Dissonanz.

Linz a. d. D.

Dr Karl Fruhstorfer.

**(Die Litiskontestation [Streiteinlassung] im Eheprozeß.)** Der kirchliche Eherichter begegnet in der Instruktion vom 15. August 1936 einem prozessualen Gebilde, das ihm regelmäßig etwas fremd-

artig anmutet, der *Litiskontestation*. Da die Instruktion der Litiskontestation sechs Artikel widmet, scheint sie ihr eine größere Bedeutung beizumessen. Tatsächlich ist die *Litiskontestation* dem *altrömischen Rechte entnommen* und hat eine mehrtausendjährige Geschichte.<sup>1)</sup> Nach altrömischem Rechte forderte der Kläger den Beklagten auf, mit ihm vor dem Prätor zu erscheinen (in *ius vocatio*). Eine Weigerung des Beklagten hatte üble vermögensrechtliche Folgen. Vor dem Prätor (in alter Zeit außerdem in Gegenwart von Zeugen, daher *Litiskontestation*) trug der Kläger seine Sache vor, stellte Fragen an den Beklagten und verlangte Antworten darauf (*interrogationes et responsiones*). So wurde unter der amtlichen Leitung des Prätors der Streitgegenstand näher festgelegt und die Erklärung abgegeben, den Streit gerichtlich auszutragen. Hierauf bestellte der Prätor einen delegierten Richter und wies ihn mit einer besonderen Instruktion (*formula*) an, in der Sache eine Entscheidung zu treffen. Die *Litiskontestation* blieb, als an die Stelle des Prätors der Magistrat trat, der ohne Bestellung eines delegierten Richters (also auch ohne Herausgabe einer *Formula*) den Prozeß selbst entschied.

Wie vieles andere wurde auch die *Litiskontestation* vom *kanonischen Rechte* aus dem römischen Rechte übernommen. Vgl. *Decretales Gregorii*, lib. 2, tit. 5 und 6; in *Sexto*, lib. 2, tit. 3. Auch der *Codex* verzichtet nicht auf dieses Gebilde. Vgl. can. 1726—1731. Allerdings ist im geltenden Rechte die *Litiskontestation* ziemlich verblaßt. Sie besteht lediglich im formellen Widerspruch des Beklagten gegenüber der Forderung des Klägers und in der Erklärung des Beklagten, sich vor dem Richter in einen Rechtsstreit einzulassen. Hierzu bedarf es keiner besonderen Form, vielmehr genügt es, daß die erschienenen Parteien vor dem Richter Klage und Entgegnung vorbringen, dies aktenmäßig festgestellt und derart der Streitgegenstand festgelegt wird. Nur in schwierigeren Fällen soll der Richter die Parteien eigens noch zur Feststellung der Streitpunkte (*ad concordanda dubia*) vorladen (can. 1726 ff.).

Hier knüpft nun die *Instruktion der Sakramentenkongregation* vom 15. August 1936 an (Art. 87—92). Die Instruktion verlegt die *Litiskontestation* förmlich in die *concordatio dubii* (Art. 88). Im Anschluß an den *Codex*, can. 1729, wird dann in Art. 89 ff. auf verschiedene Zwischenfälle, die sich hiebei ereignen können, eingegangen. Im einzelnen ergeben sich bei der *Litiskontestation* im Eheprozesse *einige Schwierigkeiten*. Einfach ist der Fall, wenn sich die Gatten als Prozeßgegner gegenüberstehen. Z. B. die Frau klagt auf Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe, weil

<sup>1)</sup> Vgl. *Heilbron*, Römische Rechtsgeschichte. 1905. 368 ff.; *München N.*, Das kanonische Gerichtsverfahren I, 1865, 232 ff.; *Eichmann E.*, K. R. <sup>4</sup> II, 249.

sie vom Bräutigam zur Ehe gezwungen worden sei. Hier gibt es Kläger und Beklagten, wenn der Mann die Zwangsausübung leugnet und infolgedessen auch der Ungültigkeitserklärung widerstrebt. Anders wenn beide Teile die Ungültigkeitserklärung anstreben. Hier fehlt dann der Prozeßgegner und infolgedessen auch der Widerspruch. Konsequent sollte in einem solchen Falle die Litiskontestation zwischen den Ehegatten einerseits und dem Ehebandsverteidiger anderseits durchgeführt werden. Entbehren die Gatten des Klagerechtes und erhebt auf ihre Anzeige hin der Promotor die Klage, so sind Promotor und Defensor die Prozeßparteien und wäre zwischen diesen die Litiskontestation einzuleiten. Entbehrt nur ein Gatte des Klagerechtes und erhebt auf seine Anzeige hin der Promotor die Klage, so sind der Promotor und der andere Gatte, falls er der Ungültigkeitserklärung widerstrebt, sonst der Defensor, die Prozeßgegner, die über die Litiskontestation zu verhandeln hätten. Nach der *Praxis der kirchlichen Gerichte* werden aber in allen Fällen die Gatten zur Litiskontestation vorgeladen. Art. 75 der Instruktion scheint diesen Vorgang zu decken: *Si causa instituatur agente ex officio promotore iustitiae, ambo coniuges citandi sunt.* Welchen Sinn hat aber die Zitation der Gatten, wenn sie nicht klageberechtigt oder nicht Prozeßgegner sind? Vielleicht soll nochmals, wenn möglich, ein Konvalidationsversuch gemacht und dadurch der Prozeß erübrig werden. Ja sogar im Appellationsverfahren wird nochmals Zitation und concordatio dubii aufgetragen (vgl. Art. 213), obwohl can. 1891, § 1, erklärt, daß bei der Appellation die Litiskontestation nur darin bestehen könne, daß erwogen wird, ob das Urteil zu bestätigen oder abzuändern sei. Der Grund liegt wohl darin, daß im Gegensatz zum allgemeinen Prozeßrecht (can. 1891, § 1) im Ehenichtigkeitsprozeß (Art. 219, § 2) neue Klagegründe, sog. nova, zugelassen werden. Die „Anweisung für geistliche Gerichte“ kannte formell die Litiskontestation nicht. Ein Ersatz war in der sog. Voruntersuchung (§ 140 ff.) geboten. Im modernen staatlichen Prozeßrecht verfolgen die „erste Tagsatzung“ und das „vorbereitende Verfahren“ ähnliche Zwecke. Vgl. österr. Z. P. O., § 239 ff.

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.

(**Wichtig für den Eheprozeß.**) „Il Monitore Ecclesiastico“ 1938, 216, bringt zwei wichtige Entscheidungen der Sakramentenkongregation vom 30. Mai 1938. An sich ehrbare Bedingungen, die dem Eheabschluß beigesetzt werden (si es virgo, si es dives), werden zu unsittlichen, wenn durch den Ehevollzug die Bedingung festgestellt, bzw. von der Ehe Gebrauch gemacht werden soll, bevor der Bedingungsumstand konstatiert ist. Eine *conditio turpis* aber ist nach can. 1092, 1<sup>o</sup>, als nicht beigesetzt zu betrach-